

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 230/2015

Sitzung vom 25. November 2015

1110. Anfrage (Warum ist der Kanton Zürich noch an der AXPO beteiligt?)

Die Kantonsräte Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A., Christian Schucan, Uetikon a. S., und Robert Brunner, Steinmaur, haben am 15. September 2015 folgende Anfrage eingereicht:

In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 146/2015 «Zukunft der (grossen) Wasserkraft» schrieb der Regierungsrat «Im Bereich der Erzeugung ist der Strommarkt liberalisiert» und «Eine direkte Investition des Kantons in Stromerzeugungsanlagen widerspräche der heutigen Rollenverteilung in der Schweizerischen Stromversorgung und ist abzulehnen».

Aufgrund dieser Antworten bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Der Regierungsrat hat gemäss dem Legislaturziel 7.2 vor, die AXPO-Eigentümerstrategie zu überarbeiten. Bis wann wird die überarbeitete AXPO-Eigentümerstrategie vorliegen?
2. Was sind die Gründe, warum der Kanton Zürich in einem liberalisierten Markt weiterhin Anteile an einer Gesellschaft zur Produktion von Strom halten sollte?
3. Hat sich der Regierungsrat mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Anteile des Kantons Zürich an der AXPO verkauft werden sollen? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie schätzt der Regierungsrat die Chance ein, Käufer für seine AXPO-Aktien zu finden?
5. Hat der Regierungsrat Vorbehalte bezüglich bestimmter Käufer? Wenn ja, bezüglich welchen und warum?
6. Welchen Erlös könnte der Kanton Zürich schätzungsweise erzielen, wenn er seine Anteile an der AXPO verkaufen würde?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A., Christian Schucan, Uetikon a. S., und Robert Brunner, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat überprüft zurzeit die Eigentümerstrategie von 2005 betreffend die Stromversorgung (vgl. Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2019, Massnahme RRZ 7.2a des Legislaturziels 7.2). Im Sinne der am 1. April 2014 in Kraft getretenen Richtlinien über die Public Corporate Governance des Kantons (vgl. RRB Nr. 122/2014) erarbeitet der Regierungsrat auch je eine Eigentümerstrategie zur Axpo Holding AG (Axpo Holding) und zu den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich. Dabei bilden die energiepolitischen Ziele des Kantons unter Berücksichtigung der heutigen und zukünftig erwarteten Ausgestaltung der schweizerischen und europäischen Stromversorgung eine wesentliche Grundlage. Die Eigentümerstrategien werden voraussichtlich 2016 vorliegen.

Zu Frage 2:

Heute sind auf nationaler Ebene die Zuständigkeiten und Aufgaben für eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Stromversorgung im Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) und im Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0) geregelt. Gemäss Art. 4 Abs. 2 EnG ist die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft, während der Bund und die Kantone mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür sorgen, dass die Energiewirtschaft ihre Aufgaben im Gesamtinteresse bestmöglich erfüllen kann. Auch in Zukunft ist von einem liberalisierten Strommarkt ohne gesetzliche Vorgaben für eine Beteiligung des Staates an Gesellschaften zur Erzeugung von Strom auszugehen. Allerdings handelt es sich bei Stromerzeugungsanlagen, insbesondere bei Wasserkraftwerken, um langfristig zu amortisierende Investitionen mit Konzessionsdauern bis zu 80 Jahren. Hier wird sich die Frage stellen, wer künftig diese Investitionen tätigen soll. Eine Beteiligung des Staates kann auch künftig sinnvoll bzw. notwendig sein zur Sicherstellung einer ausreichenden und wirtschaftlichen Stromversorgung.

Zu Frage 3:

Bei der Überprüfung der Eigentümerstrategie betreffend die Axpo Holding ist auch die Frage abzuklären, welche strategische Bedeutung einer kantonalen Beteiligung an diesem Unternehmen heute noch zukommt. Sollte sich herausstellen, dass die Axpo Holding für den Kanton keine strategische Bedeutung mehr hat, ist ein Verkauf der kantonalen Aktienbeteiligung grundsätzlich denkbar.

Zu Frage 4:

Der Kanton Zürich ist Vertragskanton im Axpo-Verbund und damit Vertragspartei des NOK-Gründungsvertrages vom 22. April 1914 (LS 732. 2). Gemäss § 3 des NOK-Gründungsvertrages dürfen die Vertragskantone ihre Aktienbeteiligungen nicht an Dritte veräussern. Erlaubt ist die Übertragung aller oder eines Teils der Aktien an ein eigenes staatliches Elektrizitätswerk. Der Vertrag schränkt die Aktionäre der ehemaligen Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (heutige Aktionäre der Axpo Holding) damit beim Verkauf ihrer Aktienbeteiligungen stark ein.

Zu Frage 5:

Die Anforderungen an einen Käufer der kantonalen Aktienbeteiligung an der Axpo Holding werden erst zu dem Zeitpunkt festgelegt, wenn ein Verkauf tatsächlich in Betracht gezogen wird.

Zu Frage 6:

Der Kanton führt die Aktienbeteiligung an der Axpo Holding im Verwaltungsvermögen zum Buchwert von 68 Mio. Franken. Im Falle eines Verkaufs wäre jedoch deren Marktwert massgebend. Dieser ist nicht einfach zu ermitteln und hängt von vielen verschiedenen wirtschaftlichen Grössen ab. Die Axpo Holding ist nicht an der Börse kotiert und es liegt kein Kaufangebot für die kantonale Aktienbeteiligung vor. Deshalb müssten zur Ermittlung des Marktwerts unabhängige Fachleute eine umfangreiche Bewertung des Axpo-Konzerns vornehmen. Auch wenn eine Bewertung vorgenommen würde, bliebe immer noch offen, ob sich aufgrund des stark eingeschränkten Käuferkreises, der sich durch den NOK-Gründungsvertrag ergibt, ein Verkauf der Aktienbeteiligung zum ermittelten Marktwert erzielen liesse. Als einfach zu bestimmender Annäherungswert für den gegenwärtigen Marktwert kann eine Schätzung auf der Grundlage des kantonalen Anteils am Konzerneigenkapital herangezogen werden. Am 30. September 2014 wies der Axpo-Konzern ein Eigenkapital ohne Minderheitsanteile von rund 7,1 Mrd. Franken aus. Davon entfiel auf den Kanton ein Anteil von rund 1,3 Mrd. Franken. Das Eigenkapital kann sich aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen und politischer Entscheide im Energiebereich innert Jahresfrist deutlich verändern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi